

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dbbf9bdb-72a7-327b-852e-4bd9f1fdcc96>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 909 ZPO - Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) ¹Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach [§ 850k Absatz 3 Satz 2](#) Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. ²Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. ³Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig.

(2) ¹Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten. ²Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.

